

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Insertionsbedingungen

ANWENDBARKEIT

Geschäftsbeziehungen zu Inserenten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Inserenten (nachfolgend Auftraggeber genannt) und der Anzeiger Burgdorf AG und deren Druckerei (nachfolgend Verleger genannt), basierend auf den Geschäftsbedingungen des Verbandes Schweizerischer Werbegesellschaften VSW. Sämtliche Annoncengesellschaften, Werbe-, Media- und PR-Agenturen handeln im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

Die Tätigkeit des Verlegers umfasst die Herausgabe eines amtlichen wöchentlichen Publikationsorgans namens „Anzeiger Burgdorf“ und die Publikation und Bearbeitung von Inseraten, amtlichen Mitteilungen, Publi-reportagen und Beilagen (nachfolgend zusammengefasst als Inserate bezeichnet). Die Erteilung eines Insertionsauftrages schliesst die Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber ein. Die Geschäftsbedingungen betreffen insbesondere Einzelaufträge, Wiederholungsaufträge und Mengenabschlüsse von Inseraten, Werbebeilagen und Beihetern (nachfolgend Inserate genannt) inkl. oder expl. Beratung, Erstellung von Mediaplänen oder administrativen Dienstleistungen.

Der besseren Lesbarkeit wegen, werden in diesem Text männliche Bezeichnungen verwendet. Die Aussagen beziehen sich selbstverständlich auf Frauen und Männer gleichermaßen. Für das Kombi 34 (Inseratekombination bestehend aus den Titeln „Anzeiger Burgdorf“ und „D'REGION“) gelten die Geschäftsbedingungen der D'REGION.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Die Geschäftsbedingungen werden mit Vertragsabschluss Bestandteil des Insertionsvertrages. Gleichzeitig verzichtet der Auftraggeber auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.

VERTRAGSABWICKLUNG

Vertragsinhalt

Der Verleger verpflichtet sich zur Ausführung und Publikation des in Auftrag gegebenen Inserates und der Auftraggeber zur Bezahlung sämtlicher anfallender Kosten. Die Insertionsaufträge basieren auf dem vom Verleger herausgegebenen Tarif. Die Insertionsbestimmungen sind für alle Aufträge verbindlich, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

Inserataufgabe

Inserate sind stets schriftlich zu bestellen (per E-Mail oder schriftliche Bestellung). Für telefonisch aufgegebenen Inserate übernimmt der Verleger keine Haftung bei Hör- oder Schreibfehlern.

Veröffentlichung

Für den Inhalt eines Inserates ist der Auftraggeber voll verantwortlich. Wird der Verleger von Dritten haftbar gemacht, verpflichtet sich der Auftraggeber von Anzeigen, den Verleger von irgendwelchen Ansprüchen freizustellen. Der Verleger behält sich das Recht vor, Änderungen der Inserateinhalte zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Preise

Sämtliche publizierten oder bestätigten Angaben über Preise und Rabatte sind, sofern nichts anderes vereinbart, Nettopreise zuzüglich MWST.

Bezüglich Publikation gelten die jeweils gültigen Insertionstarife sowie die Mengenrabatte, zuzüglich MWST. Tarifänderungen bleiben dem Verleger vorbehalten. Bezüglich Beratungs-, Kreative-, Planungs- oder administrativen Dienstleistungen des Verlegers gelten die jeweils gültigen Dienstleistungstarife, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MWST). Änderungen der Insertionstarife, Rabatte, Dienstleistungstarife und der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MWST) treten auch bei laufenden Publikationen sofort in Kraft. Der Auftraggeber hat aber das Recht, innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskaala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.

mm-Preis: Auftraggeber mit Adresse im Verbreitungsgebiet des Anzeiger Burgdorf haben Anrecht auf vergünstigten Tarif.

Zusätzliche Kosten / Mehraufwand

Ausserordentliche Aufwendungen werden zusätzlich verrechnet, zuzüglich MWST. Als solche gelten beispielsweise Übersetzungen, spez. Inseratengestaltungen, aufwändige Bearbeitung von Voll-Druckmaterial, Expressgebühren, häufige Auftragsmutationen, nachträgliche Neugruppierung einer Rechnung, Zwischenstandsmeldungen für laufende Dispositionen und Fremdleistungen.

Grösse der Inserate

Die Breite der Inserate wird in Spalten angegeben. Die Maximalbreite pro Zeitungsseite beträgt 10 Spalten beziehungsweise 287 Millimeter. Die Spaltengrössen sind in untenstehender Tabelle definiert:

Anzahl Spalten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Millimeter	26	55	84	113	142	171	200	229	-	287

Die Höhe der Inserate wird in Millimetern angegeben. Die Maximalhöhe pro Zeitungsseite beträgt 440 mm.

Die Original-Abdruckhöhe gilt als Berechnungsgrundlage.

Mehrmals erscheinende Inserate mit gleicher Vorlage oder Text werden alle mit der Grösse des ersterschienenen Inserates verrechnet.

Die Mindesthöhe bei 1-spaltigen Inseraten beträgt 60 mm und bei 2-spaltigen Inseraten 30 mm. Bei Anlieferung von kleinerem Druckmaterial wird der Mindestpreis verrechnet. Der Mindestpreis ergibt sich aus der Multiplikation der Mindestbreite, der Mindesthöhe und dem Tarif gemäss Tarifdokumentation.

Wo nichts anderes angegeben ist, gelten die publizierten Preise für schwarzweisse Inserate.

Chiffreinserate

Für die Erscheinung eines Inserates unter Chiffre wird ein Zuschlag erhoben. Der Verleger ist verpflichtet, diesen Zuschlag auf der Tarifdokumentation zu publizieren. Sämtliche Preisänderungen bleiben dem Verleger vorbehalten. Das Chiffregeheimnis ist unter Vorbehalt von öffentlichen kantonalen und eidgenössischen Recht uneingeschränkt.

Zur Vermeidung eines Missbrauches des Chiffregeheimnisses ist der Verleger berechtigt, die eingehenden Angebote zu öffnen und zu prüfen; er ist nicht verpflichtet, Werbesendungen, Vermittlungs- und anonyme Angebote weiterzuleiten.

Die Verantwortung für die Rücksendung von Dokumenten obliegt dem Chiffreinsertenten (Auftraggeber).

Besondere Spesen wie Telefon, Porti, Zustellung der Anfragen per Express, Einschreiben oder Zustellung an eine ausländische Adresse werden zusätzlich verrechnet. Die Preise gelten zuzüglich die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Farbzuschlag

Für den farbigen Druck des Inserates (ab 1 Buntfarbe) ist ein Zuschlag zu bezahlen. Diese Farbzuschläge werden in der Tarifdokumentation ausgewiesen. Pro weiteres Inserat auf der gleichen Seite hat der Auftraggeber nur 20% des Farbzuschlages zu entrichten. Sämtliche Preisänderungen bleiben dem Verleger vorbehalten. Farbzuschläge sind nicht rabattberechtigt.

Mengenabschlüsse, Mengenrabatte

Für den Bezug von bestimmten Insertionsvolumen während einem bestimmten Zeitraum (Mengenabschluss) können die Insertionstarife Mengenrabatte vorsehen.

Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum übertroffen und dadurch eine höhere Rabattstufe erreicht, wird nach Ablauf des Anschlusses rückwirkend der höhere Rabatt vergütet. Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum nicht erreicht, wird der zu viel bezogene Rabatt nachbelastet. Dem Inserenten wird dabei eine Toleranz von 3% auf dem vereinbarten Volumen gewährt. Die nicht bezogenen Volumen können nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden. Nicht rabattberechtigte Inserate: Finanz-, Wahl-, Abstimmungsinserate, Schiesspublikationen, Todesanzeigen und Danksagungen.

Wiederholungsrabatte bei Wiederholungsaufträgen

werden nicht gewährt.

Platzierungen

Vorschriften von Seiten des Auftraggebers werden vom Verleger als Wunsch entgegengenommen. Der Verleger ist keinesfalls verpflichtet Platzierungsvorschriften des Inserenten zu berücksichtigen. Das Recht über die Platzierung der Inserate zu bestimmen, bleibt grundsätzlich dem Verleger vorbehalten.

Annahmeschluss

Inserateaufträge, welche dienstags nach 09.00 Uhr eingehen, werden automatisch auf die nächstmögliche Ausgabe der gedruckten Zeitung verschoben. Sind andere Zeitungstitel beteiligt, gelten frühere Annahmefristen. Von oben erwähnter Frist ausgeschlossen sind Todesanzeigen und Danksagungen. Der Verleger behält sich das Recht vor, im Rahmen von gesetzlichen Feiertagen den Annahmeschluss zu verschieben. Dabei verpflichtet sich der Verleger in der gedruckten Ausgabe des Anzeiger Burgdorf eine Woche vor dem verschobenen Annahmeschluss darauf hinzuweisen. Für rechtzeitig angemeldete Inserate kann der Zeitpunkt für die Lieferung des Druckmaterials nach Absprache mit der Annahmestelle (Verleger) individuell vereinbart werden.

Lieferfristen betreffend Druckmaterial

Für verspätete Lieferung von Druckmaterial übernimmt der Verleger keinerlei Garantie für eine rechtzeitige Erscheinung des Inserates. Hält der Auftraggeber alle Fristen ein, ist der Verleger verpflichtet das Inserat rechtzeitig zu publizieren.

Annullierungen/Sistierungen

Die Annullierung eines Insertionsauftrages kann vom Auftraggeber bis spätestens dienstags 09.00 Uhr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Annullierung nicht mehr möglich und die Erscheinung des Inserates wird kostenpflichtig. Dabei wird der volle Preis verrechnet. Der Verleger behält sich das Recht vor, von ihm bereits geleistete Arbeiten und Dienstleistungen, die vor Eingang der schriftlichen Annullierung getätigt wurden, nach Aufwand zu verrechnen. Eine Annullierung muss stets schriftlich erfolgen. Die Abbestellung oder Verschiebung fest erteilter Dispositionen kann aus technischen Gründen nach Anzeigenschluss nicht mehr akzeptiert werden.

Sonderseiten/Themenseiten

Der Verleger kriert periodisch oder sporadisch Sonderseiten zu ausgewählten Themen. Dabei wird der Auftraggeber im Vorfeld informiert. Dies erfolgt durch eine Ausschreibung in der gedruckten Zeitung oder mit einem Briefaussand. Der Verleger hat das Recht, für Inserate auf Sonderseiten Spezialpreise, die von den normalen Tarifen in der Tarifdokumentation abweichen, zu verrechnen. Der Verleger geht keine Verpflichtung über die Mindestzahl an Sonderseiten ein.

Allmedia

Der Verleger betreibt und bedient insgesamt 5 Medien. Das Angebot umfasst die gedruckte Ausgabe der Zeitung Anzeiger Burgdorf, die Internetseite www.anzeigerburgdorf.ch, öffentlich zugängliche Bildschirme mit Nachrichtenservice (nachfolgend public screens genannt), die Plattformen der sozialen Netzwerke wie facebook und twitter sowie internetfähige Mobiltelefone. Die public screens sind im Verteilgebiet des Anzeiger Burgdorf und der

D'REGION verteilt. Der Verleger geht dabei gegenüber dem Auftraggeber keine Verpflichtung für eine Mindestzahl an Public-screens-Standorten ein.

Alle Inserate für Anzeiger Burgdorf und Kombi 34 erscheinen automatisch in allen 5 erwähnten Medien. Diese allmedia-Bindung gilt nur für Inserate in den in folgenden Titeln: Anzeiger Burgdorf, D'REGION und Kombi 34. Die Publikationsdauer beträgt jeweils 1 Woche. Zum normalen Insertionsstarif wird automatisch ein Aufpreis verrechnet. Der Verleger ist verpflichtet, den Auftraggeber via www.anzeigerburgdorf.ch und via der gedruckten Ausgabe des Anzeiger Burgdorf darüber zu informieren. Alle Inserate erscheinen automatisch in allen 5 Medien. Von dieser Bindung ausgeschlossen sind: Amtliche Inserate, Todesanzeigen und Danksagungen.

Reklameinserate

Das Publizieren von Reklameinseraten ist nur auf der Titelseite und den Seiten mit den amtlichen Inseraten möglich. Es sind 2-, 4-, 6-, 8-, und 10-spaltige Inserate möglich (5 Reklamespalten). Die Mindesthöhe beträgt 30 mm und die Maximalhöhe 60 mm. Für Reklameinserate gelten separate Preise; anders als für normale Inserate. Die Preise für Reklameinserate werden in der Tarifikumentation des Anzeiger Burgdorf veröffentlicht. Pro Zeitungsseite sind maximal 3 Reklamen möglich. Dabei werden die Aufträge nach Aufgabedatum behandelt.

Panoramaseiten

Die Mindestbreite beträgt 12 Spalten. Dabei werden zusätzlich 2 Spalten Bundüberlauf verrechnet.

Publireportagen/Public-Relations-Seiten

Publireportagen sind bezahlte PR-Seiten über Firmen, Jubiläen, Tage der offenen Tür, Eröffnungen, Vernissagen usw. Die Mindestgrösse beträgt eine halbe Zeitungsseite, die Maximalgrösse eine ganze Zeitungsseite, wobei nur diese beiden Grössen bestehen. Bei Anlieferung eines fertigen Druckmaterials (Vollvorlage) wird dem Auftraggeber 20% Rabatt auf dem Nettopreis gewährt.

Für Publireportagen gelten folgende Bestimmungen (siehe auch: Tarifikumentation): Publireportagen unterscheiden sich von den kommerziellen Anzeigen durch den Inhalt. Es dürfen keine Aussagen gemacht werden, die der direkten Werbung gegenüber potentiellen Kunden dienen. Nicht erlaubt sind Preisangaben für Produkte, Hinweise auf befristete Aktionen, Ausstellungen, Coupons (Adressen und Preisreduktionen) und das Abbilden von Fremdlogos. Erlaubt sind Firmenadresse mit Logo, www-Adresse, Beschreibung eines firmeneigenen Produktes und die Auflistung der einzelnen Dienstleistungen des Unternehmens.

Beilagen

Pro Ausgabe der gedruckten Zeitung sind mehrere Beilagen möglich. Der Auftraggeber hat dabei kein Anrecht auf alleinige Erscheinung seiner Beilage. Der Verleger hat das Recht bei grosser Nachfrage in Absprache mit den Auftraggebern das Erscheinungsdatum von Beilagen zu verschieben. Beilagen dürfen gefalzt das Format DIN A4 nicht überschreiten. Bis 50 Gramm Gewicht gelten die Preise gemäss Tarifikumentation. Für Beilagen mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm werden die Preise in Abhängigkeit vom Gewicht der Beilage berechnet. Als Annahmeschluss für Beilagen gilt das Datum 2 Wochen vor Erscheinung der Beilage. Die fertig gedruckten und gefalzten Beilagen müssen spätestens 4 Arbeitstage vor Erscheinen in der Druckerei des Verlegers angeliefert werden. Sämtliche technische Kosten, die für das Herstellen (inkl. Falzen) von Beilagen entstehen, werden zusätzlich verrechnet. Die Beraterkommission für Annoncengesellschaften wird nur auf dem Werbewert berechnet/erhoben. Auf den technischen Kosten besteht kein Anspruch auf Beraterkommission. Nicht erlaubt sind Beilagen mit politischem Inhalt (z. B. Wahlpropaganda).

Bannerwerbung auf www.anzeigerburgdorf.ch

Die Banner sind oberhalb der Kopfnavigation sowie unterhalb des Inseratrotators platziert. Über weitere oder zusätzliche Bannerplätze entscheidet der Verleger. Die Banner sind auf allen Seiten ersichtlich. Für Banner auf www.anzeigerburgdorf.ch gilt eine Mindestbuchung von einem Monat. Der Verleger behält sich das Recht vor, Änderungen in Pixelgrösse, Preisen und Rabatten vorzunehmen.

Offerten

Ohne anderslautende Angaben beruhen die Preisberechnungen in den Offerten auf vollständigen, zur Berechnung geeigneten Unterlagen und Daten sowie verbindlichen, unmissverständlich bezeichneten Inhalts-, Stand- und Massangaben. Angebote, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreischarakter. Im Interesse des Verlegers sind alle Offerten und Auftragsbestätigungen schriftlich abzugeben. Für unbefristete Offerten erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen.

Probeabzüge / Gut zum Druck

Probeabzüge werden auf Wunsch geliefert, sofern die Druckunterlagen termingerecht vorhanden sind. Ansonsten ist der Verleger nicht verpflichtet Probeabzüge dem Auftraggeber zu liefern. Für Korrekturen ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem Gut zum Druck und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben. Wird der Probeabzug nicht fristgemäss zurückgesandt, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

Der Verleger haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Telefonisch aufgegebene Korrekturen und Änderungen müssen vom Auftraggeber innerhalb 24 Stunden schriftlich bestätigt werden, ansonsten keine Rechtswirkungen abgeleitet werden können. Verzichtet der Auftraggeber auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumenten, so trägt er das volle Risiko. Die Haftung des Verlegers beschränkt sich auf grobes Verschulden. Für Vollvorlagen wird kein Probeabzug geliefert. Ein Gut zum Druck ist im Insertionspreis/Tarif inbegriffen. Jedes weitere Gut zum Druck pro Auftrag wird verrechnet.

Auftragsbestätigung

Ohne ausdrücklichen Hinweis des Auftraggebers wird keine Auftragsbestätigung gesendet. Der Verleger ist nicht verpflichtet Auftragsbestätigungen zu senden.

Aufträge für Dritte

Will der Auftraggeber den Insertionsauftrag auf Rechnung eines Dritten oder mit dem Ziel, die Rechnung an einen Dritten zuzustellen, abschliessen, bleibt er weiterhin Vertragspartei des Verlegers und damit in Bezug auf die Bezahlung Schuldner; es sei denn, er weise sich bei Vertragsabschluss schriftlich als bevollmächtigter Vertreter des Dritten aus.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Verleger kann auch nach Bestellungsannahme Zahlungsgarantien verlangen. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden. Im Zweifelsfall ist der Verleger berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Bei Betreibung, Nachlass oder Konkurs fällt jede Rabattvergütung und Beraterkommission dahin. Ab der 2. Mahnung können Mahnspesen erhoben werden.

Skizzen und Entwürfe

Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Originale und fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Insertionsauftrag erteilt wird.

Urheberrechte

Das Urheberrecht an kreativen und gestalterischen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Verlegers.

Eigentumsrechte an Daten und Urheberrechte des Auftraggebers

Allfällige Eigentumsrechte an Daten und Urheberrechte des Auftraggebers bleiben gewahrt. Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass die zur Verfügung gestellten Daten aufbewahrt oder herausgegeben werden; es sei denn, dies werde ausdrücklich im Insertionsvertrag vereinbart.

Reproduktionsrecht

Die Reproduktion und der Druck aller vom Auftraggeber dem Verleger zur Verfügung gestellten Bild- und Textvorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Auftraggeber die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt. Dies gilt auch für gespeicherte Archivdaten und deren Wiederbenutzung.

Verlegerrecht

Der Verleger behält sich vor, Änderungen der Inseratinhalte zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Verleger kann Inserate mit der Bezeichnung „Inserat“, „Anzeige“ oder „Reklame“ versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.

Druckfehler oder drucktechnische Mängel / Haftung des Verlegers

Druckfehler, die den Sinn und Zweck eines Inserates nicht entstehen, berechtigen nicht zu einem Preisnachlass. Für Inserate, die wegen ungeeigneter Druckunterlagen oder ungünstiger Grafik nicht einwandfrei erscheinen, kann keine Haftung übernommen werden. Für vom Auftraggeber angelieferte Daten, die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig sind, übernimmt der Verleger keinerlei Verantwortung. Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht standardmässig verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch qualitative Mängel des Druckproduktes entstehen. Ein Anspruch auf Ersatz oder Preisreduktion besteht nur dann, wenn das Inserat durch grössere Mängel in der technischen Wiedergabe ihre Werbewirkung einbüsst. Die Haftung des Verlegers beschränkt sich auf von ihm verursachte Fehler, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Allfällige Reklamationen haben innerhalb von 10 Tagen nach Erscheinung des Inserates zu erfolgen. Nach dieser Frist entfällt das Recht auf Reklamation.

Haftung bezüglich Inhalt der Inserate

Der Auftraggeber ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und dafür dem Verleger verantwortlich zu sein. Er stellt den Verleger sowie deren Organe und Hilfspersonen von Ansprüchen Dritter oder in sonstigen Verfahren anfallende, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

Beleglieferung

Belege werden gratis geliefert. Grössere Mengen werden gegen Rechnung versandt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Burgdorf. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte von Burgdorf zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten am 30. Juni 2011 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Burgdorf, 30. Juni 2011